

Gemeinde Füllinsdorf

Bau- und Strassenlinienplan

Mühlemattstrasse

Stand: Planaufgabe

Projekt Nr. 032.06.0273

9. März 2018

Erstellt: HSC / PPF Geprüft: VME Freigabe: VME

S:\032\06\0273\BSP\PB_Füll_BSP_ Mühlemattstrasse.docx

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Organisation und Ablauf der Planung	4
2.1 Organisation	4
2.2 Planungsablauf	4
3. Zielsetzung	4
4. Inhalt der Planungsvorlage	5
4.1 Strassenlinien	5
4.2 Baulinien	5
4.3 Wechselwirkung mit anderen Nutzungsplänen	6
5. Übergeordnete Randbedingungen	6
5.1 Bund	6
5.2 Vorprüfung	6
6. Planungsinstrumente	7
7. Information und Mitwirkung	7
7.1 Ablauf	7
7.2 Ergebnis (Bericht im Sinne § 2 RBV)	7
7.3 Publikation	7
8. Beschluss- und Auflageverfahren	8
8.1 Beschlussfassung	8
8.2 Planaufgabe	8
8.3 Genehmigung durch Regierungsrat	8

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Füllinsdorf plant die Sanierung der Mühlemattstrasse. Die Realisierung soll im Jahre 2017 stattfinden.

Die Gemeinde möchte für die genannte Strasse Bau- und Strassenlinien ausscheiden, damit die genaue Lage der Strasse und die Strassenbaulinien grundeigentümergebunden festgelegt werden.

Grundlagen für die Planungsvorlage:

- Rechtsgültiger Strassennetzplan (RRB Nr. 1245 vom 14.08.2012)
- Rechtsgültiger Zonenplan Siedlung (RRB Nr. 1368 vom 28.08.2012)
- Kantonaler Baulinienplan Ergolz, Abschnitt: Schönthal-Neumatt (RRB Nr. 1864 vom 24.06.1980)
- Kantonaler Baulinienplan Ortsverbindungsstrasse, Teilstück Füllinsdorf vom 16.08.1976

Im vorliegenden Planungsbericht verwendete Abkürzungen:

ARP	Amt für Raumplanung
BSP	Bau- und Strassenlinienplan
EGV	Einwohnergemeindeversammlung
GR	Gemeinderat
I+M	Information- und Mitwirkung
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz
RBV	Kantonale Verordnung zum RBG
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz

2. Organisation und Ablauf der Planung

2.1 Organisation

An der Bearbeitung der Planungsvorlage haben sich folgende Stellen beteiligt.

Gemeinde:	Gemeinderat / Bauverwalter
Planer:	Sutter, Ingenieur- und Planungsbüro AG, Reinach, Projektleiter: Hansruedi Kocher
ARP:	Kreisplaner Oliver Stucki

2.2 Planungsablauf

22.07.2015	Auftragserteilung, Planungsbeginn
Aug.'15-Dez'16	Planungsarbeit, Erarbeitung Planungsentwurf
23.6.2017	Einleitung Kantonale Vorprüfung
20.7.2017	Vorprüfungsbericht ARP
16.3.2017 – 13.4.2017	Informations- und Mitwirkungsverfahren
06.02.2018	Beschlussfassung Gemeinderat Planaufgabe Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat

3. Zielsetzung

Die Erstellung des Bau- und Strassenlinienplans (BSP) verfolgt nachfolgende Ziele:

- ▶ Festlegung von Strassenlinien gemäss dem aktuellen Bauprojekt, um klare Verhältnisse bezüglich Linienführung und Strassenquerschnitt zu schaffen
- ▶ Festlegung von einheitlichen (Rechtsgleichheit) Baulinienabständen für die Verkehrsanlagen

4. Inhalt der Planungsvorlage

4.1 Strassenlinien

Entlang der Mühlemattstrasse wurden bisher noch keine Bau- und Strassenlinien festgelegt. Entsprechend der im Rahmen des Bauprojekts vorgesehenen Strassenlinienführung werden im BSP Strassenlinien grundeigentümergebunden festgelegt.

In der Mühlemattstrasse und in den angrenzenden Quartieren ist eine Tempo 30 – Zone realisiert. Der Regional-Bus durchfährt die Mühlemattstrasse von Norden nach Süden.

Im Bereich der Strassen-Parzellen Nrn. 2556 und 2555 orientieren sich die Strassenlinien am heutigen Strassenausbau und sind mit den Parzellengrenzen identisch. Auf der Parzelle Nr. 155 weicht die Strassenlinie von der heutigen Parzellengrenze ab. Hierbei wird mit einer Länge von 17 Metern, gemessen ab der Grenze zur Parzelle Nr. 1227, in 2 Metern Abstand zur Strassenparzelle Nr. 2554 ein Haltestellenperron für die verkehrende Buslinie geschaffen. Der Perron wird im Rahmen der Gewährleistung der Behindertengerechtigkeit als zwingend erforderlich betrachtet. Die bestehende Haltestelle auf Höhe der Parzelle Nr. 1227 ist nicht behindertengerecht. Damit sie diesen Anforderungen entsprechen kann, muss die geplante Ausdehnung des Strassenareals auf Parzelle Nr. 155 realisiert werden können. Für die Erstellung des Perrons wurden vorgängig Alternativen innerhalb des Siedlungsgebiets geprüft aber als nicht umsetzbar erachtet.

4.2 Baulinien

Entlang der Mühlemattstrasse wurden bisher noch keine kommunalen Baulinien festgelegt. Mit dem seit dem Jahre 1980 geltenden Kantonalen Baulinienplan „Ergolz, Abschnitt: Schöthal-Neumatt“ ist im Bereich der Mühlemattstrasse eine Gewässerbaulinie rechtskräftig. Diese galt es im Rahmen der Planung zu berücksichtigen.

Wo nicht die Gewässerbaulinie gilt, sollen im Sinne der Gleichbehandlung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Baulinien mit 3 Metern Abstand zur Strassenlinie gelten. Dies entspricht einer Bauliniendistanz, die sich auch bei anderen Erschliessungsstrassen innerhalb der Gemeinde bewährt hat.

Wo die Gebäude die 3 Meter Abstand zur Strassenlinie unterschreiten, werden provisorische Baulinien durch die Gebäude festgelegt. Von dieser Regelung wird bei den Gebäuden Nr. 49 (Parzelle Nr. 153) und Nr. 41 (Parzelle 1227) abgewichen. Aufgrund der geltenden Gewässerbaulinie und der baugesetzlichen Abstände, wäre die Errichtung von Neubauten nach Abriss oder vollständiger Zerstörung der bestehenden Gebäude heute nicht gewährleistet. Auch die Festlegung provisorischer Baulinien würde diesem Umstand nicht Abhilfe schaffen. Damit die betroffene Nutzungszone langfristig gesichert bleibt, werden die genannten Gebäude mit der Strassenbaulinie umfahren.

In den Mündungsbereichen der Seitenstrassen in die Mühlemattstrasse wurden die Strassenbaulinien mit einem Abstand von 3 Metern zur einmündenden Strasse begrenzt, mit der Begründung, dass für die in die Mühlemattstrasse einmündenden Strassen zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls eine Bauliniendistanz von 3 Metern vorgesehen ist.

4.3 Wechselwirkung mit anderen Nutzungsplänen

Die Nutzungszonen gemäss dem rechtsgültigen Zonenplan Siedlung grenzen bereits an die Strassenparzellengrenze. Mit der Festlegung der Strassenlinien stimmt die Strassengeometrie weitgehend mit der Begrenzung der Nutzungszone überein. Die vorliegenden, minimalen Abweichungen zwischen den bestehenden Zonengrenzen und der neu definierten Strassenlinie werden im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision korrigiert. Im Zuge dieser Revision wird sodann auch die bestehende Landwirtschaftszone im Bereich der Bushaltestelle auf Parzelle Nr. 155 aufgehoben.

5. Übergeordnete Randbedingungen

5.1 Bund

Die Zielsetzungen und Grundsätze RPG sowie die Anforderungen USG werden erfüllt. Mit dem vorliegenden BSP wird vor allem den Zielsetzungen Schaffung wohnlicher Siedlungen, Sicherstellung der Erschliessung und häusliche Nutzung des Bodens Rechnung getragen.

5.2 Vorprüfung

Die zwingenden Vorgaben des Vorprüfungsberichts vom 20.7.2017 wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt und die Planung entsprechend angepasst.

- ▶ Der kritisierte Textbaustein in der Legende zur Anpassung der Zonengrenzen wurde ersatzlos gestrichen.
- ▶ Die Gemeindestrassenbaulinie wurde bei einem Abstand von 5.0 m zur Kantonsstrasse gekappt.
- ▶ Das Amt für Raumplanung bestätigt, dass sie der Bushaltestelle Mühlematt in der vorliegenden Form zustimmen kann, wenn vier Auflagen erfüllt sind: Es darf nicht mehr Fläche als im Plan vorgesehen beansprucht werden; es ist festzuhalten, dass es sich nicht um eine Haltestellenbucht, sondern um ein erhöhtes Perron, handelt; im BSP ist das Perron als Trottoir zu definieren und Erweiterungen der Fläche, z. B. mit einer Mutation des Zonenplans, sind auszu-schliessen. Die Gemeinde resp. der BSP erfüllt alle erwähnten Auflagen.
- ▶ Der Vorprüfungsbericht enthielt ferner drei redaktionelle Korrekturen zum BSP sowie zum Planungsbericht. Sie wurden alle umgesetzt.
- ▶ Lediglich der Empfehlung, den BSP auf die gesamte Mühlemattstrasse zu erweitern, kam die Gemeinde nicht nach.

6. Planungsinstrumente

Mit den vorliegenden Planungsbeschlüssen entsteht nachfolgendes neues grundeigentumsverbindliches Dokument:

- Bau und Strassenlinienplan Mühlemattstrasse; Massstab 1 : 500

7. Information und Mitwirkung

7.1 Ablauf

Das Informations- und Mitwirkungsverfahren zum Bau- und Strassenlinienplan Mühlemattstrasse fand in der Zeit vom 16. März 2017 bis 13. April 2017 statt. In dieser Zeit waren der BSP und der Planungsbericht während der ordentlichen Schalterstunden auf der Bauverwaltung der Gemeinde und im Internet einsehbar. Die Bevölkerung war aufgerufen, allfällige Eingaben und Anträge bis zum 13. April 2017 in schriftlicher Form einzureichen.

7.2 Ergebnis (Bericht im Sinne § 2 RBV)

Während der Vernehmlassungsfrist ging eine Eingabe eines Anwohners aus der Mühlemattstrasse ein, die sich gegen die Einrichtung des Perrons wendete.

Der Eingeber wies darauf hin, dass er grundsätzlich mit dem Busverkehr in der Mühlemattstrasse nicht einverstanden sei, weil dieser Lärm, Feinstaub und tägliche Leerfahrten mit sich bringe. Für ihn sei es daher nicht hinnehmbar, wenn nun die Uferschutzzone zu Lasten zusätzlicher Flächen für den öffentlichen Verkehr geopfert würden.

Der Gemeinderat teilt die Ansicht des Amtes für Raumplanung, dass der behindertengerechte Ausbau einer bestehenden Bushaltestelle genau wie der Schutz des Gewässerraums ein übergeordnetes Recht darstellt. Da keine Alternativen für den Ausbau der Haltestelle ersichtlich sind und ein Grossteil des Perrons in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen realisiert werden kann, gewichtet er in diesem Fall die Förderung des öffentlichen Nahverkehrs höher. Eine Aufhebung oder Verlegung der Buslinie wird vom Gemeinderat nicht unterstützt. Er hat ganz im Gegenteil ein grosses Interesse an einem attraktiven ÖV-Angebot. Die Planungshoheit für den ÖV liegt zudem beim Kanton.

In der Folge wies der Gemeinderat die Eingabe ab.

7.3 Publikation

Der Planungsbericht lag während der Planaufgabe öffentlich auf. In der Ankündigung der Planaufgabe wurde darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens im Planungsbericht festgehalten sind und dass dieser gleichzeitig mit dem BSP öffentlich aufliegt.

8. Beschluss- und Auflageverfahren

8.1 Beschlussfassung

Der Bau- und Strassenlinienplan Mühlemattstrasse wurde wie folgt beschlossen:

- ▶ Beschlussfassung Gemeinderat: 06.02.2018

Da der Bau- und Strassenlinienplan sich auf den kommunalen Strassennetzplan abstützt, verzichtete der Gemeinderat darauf, den Plan der EGV zur Beschlussfassung vorzulegen.

8.2 Planaufgabe

Durchführung öffentliche Planaufgabe gemäss § 31 RBG vom ... bis ...

Publikation der Planaufgabe:

- ▶ Kantonales Amtsblatt Basel-Landschaft Nr. ... vom ...
- ▶ Amtsblatt der Gemeinde Füllinsdorf Nr. ... vom ...
- ▶ Eingeschriebene Briefe an auswärtig wohnende Grundeigentümer vom

Während der Auflagefrist gingen ... Einsprachen ein.

8.3 Genehmigung durch Regierungsrat

Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat, den Bau- und Strassenlinienplan Mühlemattstrasse zu genehmigen.

Namens des Gemeinderates:
Präsident:

Gemeindeverwalter: